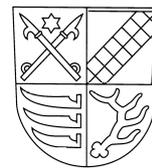


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-23* **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- 1.) *Seite 2-23* **Trinkwasserversorgungssatzung**
- 2.) *Seite 23* **Jahresabschluss 2012**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

#### 1.) Trinkwasserversorgungssatzung

#### **Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 2,3,12 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dez. 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) am 20.11.2013 folgende Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Der WAZV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Trinkwasserversorgung als eine selbstständige, einheitliche öffentliche Einrichtung (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage).

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger rechtlicher Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die ihm obliegenden Trinkwasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsan-

lage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer in Deutschland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer dies, so kann der WAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

(4) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers dienen (z.B. Brunnen, Filteranlage, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen und der Hausanschluss).

(5) Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind alle Mengemesseinrichtungen bzw. Wasserzähler nicht jedoch die Hausanschlussleitung nach Ziffer 7.2 der ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV, Anlage B.

## § 3

## Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung, der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen ist.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes Grundstück besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen Straße haben. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des WAZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Bei der Verlegung der Hausanschlussleitung durch andere Grundstücke hat der Antragsteller auf seine Kosten die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung zu seinen Gunsten zu veranlassen. Die Verlegung des Hausanschlusses erfolgt erst nach Eintragung der Grunddienstbarkeit im Grundbuch.

## § 4

## Anschlusszwang

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungs-

leitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes Grundstück besteht. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Wird die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nachträglich für Grundstücke errichtet, auf denen bereits Trinkwasser verbraucht wird, so ist das Grundstück innerhalb von acht Wochen nach vorheriger Antragstellung gem. Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV bzw. der öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung oder entsprechender Mitteilung an den Grundstückseigentümer, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2)

Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3)

Wird eine betriebsfertige Trinkwasserversorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück hergestellt, so ist mit der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage die nunmehr nicht mehr zulässige eigene Versorgungsanlage stillzulegen. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Pflicht zur Stilllegung der Eigenversorgungsanlage besteht auch dann, wenn die Eigengewinnungsanlage noch betriebsfähig ist. Der WAZV kann Teile der Hausinstallation verplomben.

## § 5

## Befreiung vom Anschlusszwang

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der WAZV den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen.

(3)

Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter

dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Befreiungsverfahren ist entsprechend Anlage C dieser Satzung kostenpflichtig.

#### § 6

##### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Eigentümer seinen gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonst das Grundstück tatsächlich Nutzenden.

#### § 7

##### Befreiung vom Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der WAZV den Grundstückseigentümer auf Antrag befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2)

Der WAZV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu befürchten droht.

(3)

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen.

(4)

Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Befreiungsverfahren ist entsprechend Anlage C dieser Satzung kostenpflichtig.

(5)

Der Grundstückseigentümer hat den WAZV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich ist. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Trinkwasser-

versorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen oder herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen und dulden.

#### § 8

##### Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weiterer Lieferbedingungen bestimmt sich aus

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit der Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S 750) – Anlage A
- b) den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland zur AVBWasserV – Anlage B
- c) den Allgemeinen Tarifen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C

Die Anlagen A, B, und C sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 9

##### Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflicht

(1)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation zu geben, soweit alle für die Prüfung und Feststellung der Versorgungsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauches und die für die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser mitzuteilen. Dem Personal des Zweckverbandes ist dafür ungehindert Zugang zu den Trinkwasserversorgungs- und Eigengewinnungsanlagen zu gewährleisten.

(2)

Der Grundstückseigentümer hat den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) die Trinkwasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlage zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Trinkwasserqualität) oder
- b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

## § 10

## Unterbrechung des Trinkwasserbezuges

(1)

Will ein Grundstückseigentümer den Trinkwasserbezug länger als neun Monate einstellen, so hat er dies dem WAZV mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Um eine Rückwirkung auf öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage auszuschließen, wird der Hausanschluss getrennt. Die Trennung und spätere Wiederinbetriebnahme erfolgen auf Kosten des Grundstückseigentümers. Wird der Trinkwasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WAZV für die Erfüllung sämtlicher, sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2)

Der WAZV ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und endgültig zu verschließen. Die Kosten des Verschlusses einschließlich der Trennung und eines Neuanschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 11

## Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtung

(1)

Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigung und Störungen, insbesondere vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

(2)

Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZV unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Die Trinkwasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze nicht durch Bebauung, Bepflanzung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(4)

Der WAZV kann vom Grundstückseigentümer die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

## § 12

## Haftung

(1)

Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Trinkwasserversorgungsanlage ergeben nur, wenn eine Person, deren sich der WAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2)

Der WAZV haftet unbeschadet der Regelung aus Abs. 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(3)

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen.

## § 13

## Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig in Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 5, § 9 oder § 11 Abs. 2 dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 oder § 32 Abs. 4 der AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 sein Grundstück bzw. sein Gebäude nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt,
3. eine nach § 4 Abs. 3 durch den WAZV angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
4. den mit einer nach § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider

handelt,

5. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
6. entgegen § 7 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Versorgungsnetz möglich ist,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Anschlussleitungen und Messeinrichtungen nicht vor schädliche Einwirkungen wie z.B. Frost schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
8. entgegen § 11 Abs. 3 Anschlussleitungen durch Bebauung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
9. entgegen § 8 AVBWasserV das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
10. seinen Hausanschluss entgegen §§ 12 und 13 AVBWasserV durch andere als die dort genannten Personen errichten, ändern, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichtet, ändert, anschließt oder in Betrieb setzen lässt,
11. entgegen § 16 AVBWasserV den Zutritt nicht gestattet,
12. Trinkwasser entgegen § 22 AVBWasserV ohne schriftliche Zustimmung des WAZV an Dritte weiterleitet,
13. Trinkwasser entgegen einer Beschränkung nach §22 AVBWasserV verwendet,
14. für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen §22 AVBWasserV kein Hydrantenstandrohr des WAZV mit Wasserzähler benutzt.

(3)

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(4)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 14

#### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1)

Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt, angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3)

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, 20.11.2013

Günther

Verbandsvorsteherin

#### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2013 beschlossenen und am 20.11.2013 ausgefertigten Trinkwasserversorgungssatzung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 22.11.2013

Ort, Datum

K. Günther

Verbandsvorsteherin

(DS)

## **Anlage A** zur Trinkwasserversorgungssatzung

### **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Ausfertigungsdatum: **20. Juni 1980**

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3  
G v. 21.01.2013 I 91

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### **§ 1 Gegenstand der Verordnung**

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Versorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

#### **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Ver-

tragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

#### **§ 3 Bedarfsdeckung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### **§ 4 Art der Versorgung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist

berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung die Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind, von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 7**

(weggefallen)

### **§ 8 Grundstücksbenutzung**

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen

Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in zumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 9 Baukostenzuschüsse**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsgebiet an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereiches berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

### **§ 10 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seine Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehenden allgemeinen Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnungen beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### **§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasser vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

### **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

### **§ 14 Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf

erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### **§ 16 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zu Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

### **§ 17 Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine

sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

### **§ 18 Messung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde bzw. der Hauseigentümer ist verpflichtet die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### **§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### **§ 20 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des

Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 21 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### **§ 22 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechnete Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.

Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu

erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hier Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

### **§ 23 Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### **§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

### **§ 25 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### **§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge**

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### **§ 27 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### **§ 28 Vorauszahlungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und

erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

### **§ 29 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 30 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 31 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### **§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 34 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständige Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das Gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser**

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

#### **§ 36 Berlin-Klausel**

(weggefallen)

#### **§ 37 In-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für die Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und

Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980  
Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorf

#### **Anlage B zur Trinkwasserversorgungssatzung**

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

##### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des WAZV zur AVBWasserV“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAZV. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 1.2. Dem WAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfsleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der jeweils geltenden Fassung. Der WAZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Gemeinden durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.3. Der WAZV speichert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

##### 2. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1. Der WAZV schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes (im Folgenden Kunde genannt) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich

- mit verpflichtet. In diesen Fällen haften der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer als Gesamtschuldner. Der Versorgungsvertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz (kongruentes Handeln) entnimmt. Es gelten die gleichen Entgelte.
- 2.2. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbeauftragten im Inland zu bestellen.
  - 2.3. Werden mehrere Grundstücke oder Wohnungen mit Zustimmung des WAZV über eine Anschlussleitung mit Trinkwasser versorgt, haften diese gegenüber dem WAZV gesamtschuldnerisch.
  - 2.4. Tritt an die Stelle des Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohneigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohneigentümer mit dem WAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohneigentümer abgegebenen Erklärungen des WAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).
  - 2.5. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des WAZV erfolgen. Diese sind beim WAZV erhältlich bzw. im Internet unter der Adresse [www.beeskow-wasser.de](http://www.beeskow-wasser.de) veröffentlicht.
  - 2.6. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
  - 2.7. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Trinkwasseranschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV für jedes dieser Grundstücke maßgebliche Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.
  - 2.8. Der WAZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Erfüllung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Versorgung des Grundstückes mit Trinkwasser ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.
- ### 3. Begriffsbestimmungen
- 3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung des Trinkwassers von der die Anschlussleitungen abzweigen. Sie befinden sich im Eigentum des WAZV.
  - 3.2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. §10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Wasserzähleranlage dar. Der öffentliche Teil endet an der Grundstücksgrenze. Auch die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des WAZV. Der Grundstückseigentümer stellt dem WAZV zum Einbau der Wasserzählerarmatur entweder auf seine Kosten einen Trinkwasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze bzw. einen frostfreien Raum zur Verfügung. Der weiterführende Leitungsabschnitt des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers.
  - 3.3. Bei, am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden, ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
  - 3.4. Bei der Versorgung eines oder mehrerer Hinterliegergrundstücke endet die öffentliche Anlage an der, dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Anschlussnehmers.
  - 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem KFR-Ventil (Rückflussverhinderer).
  - 3.6. Unter Eigengewinnungsanlagen sind sowohl Eigenversorgungsanlagen, Regenwasser-

- nutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen zu verstehen.
4. Bedarfsdeckung, Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3 und 5 AVBWasserV)
    - 4.1. Zwischen der Eigenversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Netz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.
    - 4.2. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Grundstückseigentümer ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sicher gestellt sein, dass der Dritte dem WAZV gegenüber keine über §6 und §7 der AVBWasserV hinaus gehende Schadenersatzansprüche erhebt. Der Grundstückseigentümer hat den WAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
    - 4.3. Bei Trinkwassernotstand oder –knappheit kann der WAZV zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung die Trinkwasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in geeigneter ortsüblicher Weise. Die Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.
  5. Grundstücksbenutzung (zu §8 AVBWasserV)
    - 5.1. Der WAZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Versorgungsleitungen belegten Straßen.
    - 5.2. Sind Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird die Gestattung zur Verlegung vom Grundstückseigentümer eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten und auf Kosten des WAZV eingetragen.
    - 5.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorher liegendes fremdes Privatgrundstück erschlossen werden (Hinterliegergrundstück), so hat der Antragsteller die Genehmigung des Grundstückseigentümers des betreffenden Vorderliegergrundstückes einzuholen und auf seine Kosten und zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, einschließlich etwaiger Entschädigung Dritter.
    - 5.4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder an seiner Grundstücksgrenze anzubringen soweit das Grundstück an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort bzw. die Befestigungsart wird in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem WAZV festgelegt, im Zweifel entscheidet der WAZV.
  6. Baukostenzuschuss (zu §9 AVBWasserV)
    - 6.1. Der WAZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung für die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses wenn das vorhandene Leitungsnetz dafür erstellt oder verstärkt wird gemäß §9 AVBWasserV.
    - 6.2. Der WAZV bildet für die Erweiterung bzw. Verstärkung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich der dasjenige Gebiet umfasst, das von dem Versorgungsnetz versorgt wird und in dem der Anschluss erfolgen soll.
    - 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der bebaubaren Grundstücksfläche.
    - 6.4. Als bebaubare Grundstücksfläche gilt:
      - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist;
      - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
      - c) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche oder gewerbliche Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes; (Innenbereichsfläche)
      - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
      - e) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils;
      - f) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) oder lit. d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifen-

- den Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze, Sportplätze und Friedhöfe), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70% der Kosten die für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlage im Versorgungsbereich durch den WAZV aufgewendet werden müssen. Der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:
- $$\text{BKZ} = 0,7 \times \text{G} \times \text{K} / \text{SG}$$
- 0,7: festgesetzter Prozentsatz  
 G: Grundstücksfläche  
 K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbe-  
 reich  
 SG: Summe aller Grundstücksflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können

#### 7. Hausanschluss (zu §10 AVBWasserV)

- 7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit dem Ventil hinter dem Wasserzähler.
- 7.2. Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des WAZV über. Sie sind Teil der öffentlichen Anlage. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- 7.3. Der Grundstückseigentümer ist zum Einbau eines Rückflussverhinderers in seine Hausinstallation verpflichtet.
- 7.4. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom WAZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, getrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- 7.5. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZV die Kosten zu erstatten:

- a) für die Erstellung des Hausanschlusses  
 b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung.
- 7.6. Der WAZV legt den Zeitpunkt der Auswechslung des Hausanschlusses fest. Die Zustandseinschätzung und –bewertung erfolgt durch den WAZV in eigener Zuständigkeit.
- 7.7. Folgt der Grundstückseigentümer nicht dieser Einschätzung und weigert sich die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zu übernehmen ist der WAZV berechtigt, die Versorgung einzustellen.
- 7.8. Der WAZV hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in §18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle- auch den Wasserzähler instand.
- 7.9. Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem WAZV unverzüglich zu melden. Für Reparaturen am Hausanschluss zwischen der Grundstücksgrenze und der Wasserzähleranlage trägt der Grundstückseigentümer die Kosten. Die Baufreiheit kann, bei Arbeiten auf dem Grundstück, vom Grundstückseigentümer hergestellt werden. Das durch einen solchen Schaden ungenutzte abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei Gefahr in Verzug ist der WAZV berechtigt, Schäden an der Leitung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbehebung erteilt hat bzw. die Versorgung bis zur Schadensbehebung einzustellen.
- 7.10. Der WAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 15 m<sup>3</sup> pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses vom Grundstückseigentümer verlangen.
- 7.11. Der WAZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes von der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für die Erstellung eines Hausanschlusses im Sinne von §10 Abs 4 Satz1 Nr. 1 AVBWasserV.
- 7.12. Eine Erstellung eines Hausanschlusses liegt auch vor, wenn die Trinkwasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Grundstückseigentümers eingestellt worden ist, die Hausanschlussleitung bei Beginn des

- neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss bzw. die Zustandsbewertung des Hausanschlusses eine Erneuerung der Hausanschlussleitung erforderlich macht. Dies gilt auch dann, wenn bei der Erstellung und Inbetriebnahme Teile des vorherigen Anschlusses Wiederverwendung finden.
- 7.13. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Erstellung eines Hausanschlusses zu stellen.
8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu §11 AVBWasserV)
- 8.1. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein. Der umgebende Raum muss so groß sein, dass der Wasserzähler leicht abgelesen, überprüft und gewechselt werden kann.
- 8.2. Steht kein frostfreier Raum zur Verfügung oder trifft 8.3. zu, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Trinkwasserzählerschacht zu errichten. Dieser muss den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen Anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, Teil 2. entsprechen.
- 8.3. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m beträgt. In diesem Fall kann vom WAZV die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze gefordert werden.
9. Kundenanlage (zu §12 AVBWasserV)
- 9.1. Die Kundenanlage beginnt hinter der Wasserzähleranlage.
- 9.2. Sie darf nur durch ein, vom WAZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen hergestellt, gewartet und erweitert werden.
- 9.3. Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören können vom WAZV unter anderem verplombt werden um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten oder um z.B. schädliche Rückwirkungen auf das öffentliche Netz zu unterbinden.
- 9.4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Einsatz der Messeinrichtung, o.ä.) zu erstatten, der dem WAZV dadurch entsteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen durch Frosteinwirkung.
10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§13 und 15 AVBWasserV)
- 10.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim WAZV zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und/oder Veränderung. Eine Verplombung darf nur vom WAZV geöffnet werden. Der Wasserzähler ist ausschließlich vom WAZV aus- und einzubauen.
- 10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der WAZV Entgelte entsprechend Anlage C zur Wasserversorgungssatzung. Der WAZV kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
11. Zutrittsrecht (zu§16 AVBWasserV)
- 11.1. Der Beauftragte des WAZV, der sich auszuweisen hat, ist berechtigt, die Räume des Kunden soweit die im § 14 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten und nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wird dem Beauftragten des WAZV der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. §33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 11.2. Der Kunde, wird auch Nutzungsberechtigte wie z.B. Pächter oder Mieter, die selbst nicht Kunde des WAZV sind, auf das bestehende Zutrittsrecht hinweisen und darauf hinwirken, dass der WAZV auch deren Räume betreten kann, sofern dies erforderlich ist.
- 11.3. Kosten, die dem WAZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.
12. Technische Anschlussbedingungen (zu §17 AVBWasserV)
- 12.1. Hausanschlussleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder zur Erdung noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleiter und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 12.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte

- Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten der Grundstückseigentümers durch eine eingetragene Elektrofachfirma diese Erdungsleitung entfernt werden, wobei die hauseigene metallische Leitung mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestattet sein (DIN VDE 100 – 140, DIN VDE 100 – 540 und DIN VDE 100 – Gruppe 700).
13. Messung (zu §§ 18,19 und 20 AVBWasserV)
    - 13.1. Der WAZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptwasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch ist grundsätzlich zulässig. Beschaffung, Einbau und Unterhaltung, Ablesung und Ermittlung der Teilmengen obliegt dem Grundstückseigentümer. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem WAZV maßgeblich sind, sind diese durch den WAZV zu verplomben. Die Verplombung muss beim WAZV beantragt werden und ist entsprechend Anlage C kostenpflichtig. Auch diese weiteren Zähler unterliegen dem Eichgesetz.
    - 13.2. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde den WAZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.
    - 13.3. Soll die Wasserzähleranlage auf Wunsch des Grundstückseigentümers an einem anderen Platz installiert werden gemäß §18 Abs 2 AVBWasserV sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
    - 13.4. Anstelle der Ablesung durch Beauftragte des WAZV kann dieser auch vom Kunden die Selbstablesung des Wasserzählers verlangen. Dabei ist der WAZV berechtigt, jederzeit Kontrollablesungen vorzunehmen.
    - 13.5. Teilt der Grundstückseigentümer trotz Aufforderung durch den WAZV keine Ablesewerte mit, kann der Verbrauch auf der Grundlage von Vorjahreswerten geschätzt werden.
    - 13.6. Der WAZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden oder defekt ist.
    - 13.7. Wurde aufgrund von Ablesefehler des Kunden falsche Verbrauchsmengen in Rechnung gestellt, so werden diese zuviel oder zuwenig
  - berücksichtigte Verbrauchsmengen rückwirkend berücksichtigt.
  14. Verwendung des Wassers (zu §22 AVBWasserV)
    - 14.1. Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seinen Mietern, Pächtern oder ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung des Trinkwassers an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sicher gestellt sein, dass die Dritten dem WAZV gegenüber keine, über §6 Abs. 1 – 3 und §7 der AVBWasserV hinausgehende Schadenersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den WAZV durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizusprechen.
    - 14.2. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des WAZV zu verwenden, das vom Verband gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.
    - 14.3. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art – sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem WAZV sowie Dritter entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
    - 14.4. Die Standrohre werden gegen eine Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe der Entgelte der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung verliehen.
    - 14.5. Eine, auch nur vorübergehende Weitergabe des Standrohres ist dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weiter gegeben, ist der WAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
  15. Vertragsstrafe (zu §23 AVBWasserV)
    - 15.1. Der WAZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Vertragsstrafe in Höhe der 5-fachen geschätzten Verbrauchsmenge.
  16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§24, 25 AVBWasserV)
    - 16.1. Der WAZV erhebt Abschläge auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Entgelte. Die Abschläge werden in einer Rechnung ausgewiesen und sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres

- als Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Entgelthöhe fällig. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der WAZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlichen Verbrauches fest.
- 16.2. Der WAZV kann mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und seines Mieters oder ähnliche berechnete Personen, eine direkte Abrechnung der Entgelte vornehmen. Dazu bedarf es einer dreiseitigen schriftlichen Vereinbarung. Der Grundstückseigentümer und der Mieter oder ähnliche berechnete Personen haften als Gesamtschuldner.
- 16.3. Die Abrechnung erfolgt aufgrund einer Zählerablesung am Ende eines 12-monatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Trinkwasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen z.B. für Monatskunden können vertraglich vereinbart werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 16.4. Der Grundpreis ist abhängig von der Wassermählergröße und wird pro Tag erhoben. Er ist unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 16.5. Der WAZV kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.
17. Zahlungsverzug (zu §27 AVBWasserV)
- 17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt fällig.
- 17.2. Abschlagszahlungen sind mit dem, durch den WAZV festgesetzten Termin fällig.
- 17.3. Für Kosten nach Pkt. 7.4. werden nach Auftragserteilung durch den Grundstückseigentümer Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistung wird durch den WAZV erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 17.4. Muss der WAZV wegen Nichteinnahme der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in den Entgelten der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung geregelt ist. Werden Inkassokosten erhoben sind diese ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
18. Zahlungsverweigerung (zu §30 AVBWasserV)
- 18.1. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats zu erheben. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.
19. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §32 AVBWasserV)
- 19.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein, an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem WAZV anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der WAZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 19.2. Der WAZV kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm beauftragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
20. Änderungen
- 20.1. Änderungen, Aufhebungen und Neufassungen der Ergänzenden Bestimmungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam.
21. Inkrafttreten
- 21.1. Die Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland zur AVBWasserV treten am 01.01.2014 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2013

K. Günther  
Verbandsvorsteherin

#### **Anlage C** zur Trinkwasserversorgungssatzung

#### **Allgemeine Tarife des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) für die Versorgung mit Trinkwasser**

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Der jeweils geltende Steuersatz zur Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

## 1. Hauptleistung

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis für die entnommene Trinkwassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Trinkwassermenge und der Vorhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage zusammen.

### 1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,24 € pro m<sup>3</sup>

### 1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt taggenau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers. Er beträgt bei einem Nenndurchfluss von:

max. Qn 2,5	=	0,23 €
max. Qn 6,0	=	0,552 €
max. Qn 10,0	=	0,92 €
max. Qn 15,0	=	1,38 €

Für größere Anschlüsse als Qn 15,0 erfolgt eine Erhöhung des Grundpreises pro Anschluss und Tag wie folgt: Je angefangene Qn 1,0 weitere 0,092 € netto.

Bei Verbundzählern wird nur der Grundpreis für den größeren Zähler in Rechnung gesetzt. Standardmäßig kommen im Verbandsgebiet Mehrstrahlzähler zum Einsatz. Auf Verlangen des Kunden ist auch der Einsatz von Ringkolbenzählern oder elektronisch fernablesbare Wasserzähler möglich. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

## 2. Nebenleistung

### 2.1. Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses

Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein

Pauschalpreis in Höhe von 1.835,00 € erhoben.

Im Pauschalpreis enthalten sind die Kosten für die Beschaffung und Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage, die sich bis zu 20 m hinter der Grundstücksgrenze befinden kann.

Die baulichen Voraussetzungen zur Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück und zum Einbau der Wasserzähleranlage hat der Grundstückseigentümer zu schaffen bzw. die tatsächlich anfallenden Kosten dafür zu tragen.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

### 2.2. Baukostenzuschuss

Der WAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller einen Baukostenzuschuss als Beitrag zu den Erschließungskosten für Versorgungsleitungen und sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß §9 AVBWasserV. Diese betragen pauschaliert

1,18 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

### 2.3. Mahnverfahren

Die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nach der Abgabenordnung festgesetzt.

### 2.4. Sperrung des Hausanschlusses

45,00 €

### 2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

45,00 €

### 2.6. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

außerhalb der Dienstzeiten 90,00 €

### 2.7. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

maximal 1 Jahr auf Antrag des Grundstückseigentümers 45,00 €

### 2.8. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses

45,00 €

### 2.9. Wechsel eines frostgeschädigten Wasserzählers

Wechselpreis bis Qn 2,5 85,00 €

Wechselpreis bei > Qn 2,5

Kostensersatz nach Aufwand

### 2.10. Wechslung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, anderenfalls dem Grundstückseigentümer.

Kostensersatz nach Aufwand

### 2.11. Standrohr

Kaution fürs Standrohr 205,00 €  
Standrohrmiete pro Tag, abhängig von der Zählergröße

Qn 2,5 0,23 €/d

Qn 6 0,552 €/d

Qn 10 0,92 €/d

### 2.12. Einbau Sonderwasserzähler (sog. Gartenwasserzähler)

Kostensersatz nach Aufwand

- 2.13. Wechsel Gartenwasserzähler in Verbindung mit Auswechslung des Hauptwasserzählers  
18,69 €
- 2.14. Erstellung Hausanschluss für Erschließungsgebiete  
290,00 €
- 2.15. Personalkosten Monteur pro angefangene ½ Stunde  
17,50 €
3. Sonstige Leistungen  
Für Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Begutachtung, Begehung, Beratung, Stellungnahme usw. oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WAZV die dabei entstehenden Kosten wie folgt zu erstatten:
- 3.1 Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang  
25,00 €
- 3.2. Antragsbearbeitung für Änderung des Grundstückanschlusses  
(z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung)  
je angefangene ½ Stunde 17,50 €

Beeskow, den 20.11.2013

Günther  
Verbandsvorsteherin

2.) Jahresabschluss 2012
--------------------------

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland**

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 20.11.2013 den Jahresabschluss 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2012 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2012 genommen werden kann.

Beeskow, 21.11.2013

gez.  
Günther  
Verbandsvorsteherin

gez.  
Steffen  
Vors. d. Verbandsversammlung